

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(Art. 3 Abs.1 GG)

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
(Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG)

Bad Kreuznacher Erklärung des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe zur Verwirklichung eines Bundesteilhabegesetzes

Im März 2014 jährte sich die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) durch die Bundesrepublik Deutschland zum fünften Mal. Die in der UN-BRK und auch im Grundgesetz verankerte gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist jedoch noch nicht erreicht.

Der im Sommer 2012 im Rahmen des Fiskalpaktes ausgehandelte und mit dem Koalitionsvertrag 2013 bekräftigte Anspruch des Bundes, ein Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderung in der 18. Legislaturperiode zu schaffen und in Kraft zu setzen sowie in die Finanzierung der Leistungen einzusteigen, muss nun tatsächlich verwirklicht werden. Der BeB erwartet, dass dieses Vorhaben noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt wird. Dabei müssen die Vorgaben der UN-BRK in das deutsche Leistungsrecht überführt werden. Ziel muss die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung sein.

Der BeB hat sich bereits intensiv in den politischen Prozess eingebracht und zusammen mit anderen Organisationen verschiedentlich klargestellt, welche Maßnahmen und Schritte hierbei notwendig sind. Verwiesen sei auf:

- „Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland“¹
- „Grundzüge eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung“ der Fachverbände für Menschen mit Behinderung“²
- „Diakonische Positionen zu einem Bundesleistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“³
- „Gemeinsame Positionierung des Deutschen Behindertenrats, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Fachverbände für Menschen mit Behinderung“⁴

Darüber hinaus hat der BeB zusammen mit den anderen Fachverbänden im Sommer 2014 konkrete Vorschläge für eine bundeseinheitliche Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung in einem Bundesteilhabegesetz vorgestellt.⁵

¹ BRK-Allianz 2013, Download unter www.brk-allianz.de

² Vom 24. April 2013, Download unter www.diefachverbaende.de

³ Diakonie Texte, Diakonie Deutschland-Evangelischer Bundesverband 2014, Download unter www.diakonie.de

⁴ Vom 23. Mai 2014, Download unter www.beb-ev.de

⁵ Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung der Leistungen nach einem Bundesteilhabegesetz, Download unter www.diefachverbaende.de

Folgende Inhalte eines Bundesteilhabegesetzes hält der BeB für unverzichtbar:

1. Die **Grundsätze der UN-BRK** zur Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sind **in einem neu strukturierten Leistungsrecht umzusetzen**; das Wunsch- und Wahlrecht für eine selbstbestimmte Lebensführung ist diesen Grundsätzen entsprechend auszugestalten.
2. Die Leistungen der bisherigen Eingliederungshilfe sind im Sinne eines Nachteilsausgleichs aus dem Bereich der Fürsorge herauszulösen und **einkommens- und vermögensunabhängig** zu gestalten. Die Leistungen sind auch weiterhin bedarfsdeckend auf Grundlage eines offenen Leistungskatalogs und aus einer Hand zu erbringen.
3. Es ist ein **bundeseinheitliches Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung** gesetzlich zu verankern, das den Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt stellt, die notwendig zu beteiligenden Leistungsträger und Leistungserbringer einbezieht und gleichwertige Lebensverhältnisse schafft.
4. In diesem Kontext ist eine **qualifizierte, von den Leistungsträgern unabhängige Beratung und Begleitung** als verpflichtender und öffentlich zu finanzierender Bestandteil des Verfahrens vorzusehen. Menschen müssen sich entsprechend ihrer unterschiedlichen Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit den Anbieter der Beratungsleistung aussuchen können; daher ist ein **pluralistisches Beratungsangebot** in erreichbarer Nähe sicherzustellen.
5. Bei der Teilhabe am Arbeitsleben müssen ein gesetzlich verankertes Wahlrecht und ein gleichberechtigter Zugang zu beruflicher Bildung, zum Allgemeinen Arbeitsmarkt und zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gewährleistet sein. Wenn neben den WfbM, die auch zukünftig als wichtiges Element der Teilhabe am Arbeitsleben vorzusehen sind, auch andere Anbieter zugelassen werden, **müssen diese vergleichbaren Qualitätsanforderungen genügen**.
6. Der **Zusammenhang mit den anderen für Menschen mit Behinderung elementaren Leistungsgesetzen**, insbesondere SGB XI, VIII und V, ist zu beachten und so zu regeln, dass Schnittstellen handhabbar gestaltet und neue Abgrenzungsprobleme vermieden werden. Kosten sind den Leistungssystemen zuzuordnen, die dem Grunde nach zuständig sind.
7. Die **Schiedsstellenfähigkeit für sämtliche Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen** ist zu regeln.
8. Bei der Aufhebung der bisherigen Leistungsformen stationär, teilstationär und ambulant im Zuge der Schaffung von personenzentrierten Leistungen ist sicherzustellen, dass unabhängig von Wohnort und Wohnform des Menschen mit Behinderung **fallunabhängige und fallübergreifende Kosten (z. B. Overheadkosten, investive Kosten) verbindlich refinanziert** werden.

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, ein gelungenes Bundesteilhabegesetz ein wichtiger Schritt in diese Richtung.⁶ Bei der Ausgestaltung und im Gesetzgebungsprozess sind Menschen mit Behinderung und die sie vertretenden Verbände und Organisationen zu beteiligen.⁷ Der BeB bietet den verantwortlichen Akteuren in Politik und Gesetzgebung hierbei weiterhin seine konstruktive Mitarbeit an.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des BeB am 23.09.2014

⁶ Notwendig ist darüber hinaus die Förderung und Entwicklung eines barrierefreien und inklusiven Gemeinwesens. Hierfür müssen vor Ort im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge die strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden.

⁷ Vgl. auch Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 18. Legislaturperiode, S.111.